

## **Bericht der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Mauern am 21.07.2020**

### **Antrag auf Vorbescheid zum Neubau von drei Mehrfamilienhäusern in der Nelkenstraße in Mauern**

Auf die Frage der Vorsitzenden, wer dafür ist, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen, wird folgendermaßen abgestimmt:

#### **Abstimmung:**

J: 0 N:13

Das gemeindliche Einvernehmen wurde somit verweigert. Das Bauvorhaben fügt sich nicht in die umliegende Bebauung ein.

### **Gemeinde Mauern – Kommunales Wohnen in Mauern - Neubau von 21 Wohnungen mit Tiefgarage, Oberfeldring in Mauern**

Das Bauvorhaben befindet sich gemäß § 30 Abs. 1 BauGB im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Alpersdorf II 2. Änderung" und hält die Festsetzungen des Bebauungsplanes ein. Der Gemeinderat befürwortet das Bauvorhaben.

#### **Abstimmung:**

J: 13 N: 0

### **Ausbau der Birkenstraße – Vergabe Auftrag**

Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt dem wirtschaftlichsten Bieter dieser Ausschreibung den Auftrag für den Ausbau der Birkenstraße zu erteilen. Die Submission erfolgt am Donnerstag, den 23.07.2020

#### **Abstimmung:**

J: 13 N: 0

### **Hochwasserrückhaltebecken am Wurzelgraben – Antrag auf Gewährung von Zuwendungen**

Nachdem die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens am Wurzelgraben eingegangen ist, wurde beim Wasserwirtschaftsamt München (WWA) ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung eingereicht.

Für die weitere Bearbeitung benötigt das WWA einen Gemeinderatsbeschluss, mit dem nachfolgende Punkte bestätigt werden, dass

- mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn kein Rechtsanspruch auf eine staatliche Förderung abgeleitet werden kann
- die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn keine Zusicherung im Sinne des Art. 38 BayVwVfG auf Erlass eines Zuwendungsbescheides darstellt
- eine etwaige spätere Förderung nach den dann jeweils geltenden Zuwendungsrichtlinien insbesondere mit dem dann geltenden Zuwendungssatz erfolgen wird
- die Gemeinde Mauern als Antragsteller das Finanzierungsrisiko für das Vorhaben selbst zu tragen hat und
- die Kosten einer Vorfinanzierung nicht zuwendungsfähig sind.

Der Gemeinderat nimmt die oben aufgeführten Punkte zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Kenntnisnahme und bestätigt diese.

#### **Abstimmung:**

J: 13 N: 0

### **Feststellung der Jahresrechnung 2019**

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 vom 09.06.2020 wurde bekannt gegeben. Einwendungen werden nicht erhoben.

Die im Haushaltsjahr 2019 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon mit früheren Beschlüssen des Gemeinderates erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Die Jahresrechnung 2019 wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

<b>Einnahmen:</b>	<b>VWH</b>	<b>VMH</b>	<b>Gesamt</b>
Soll des laufenden Haushaltsjahres	5.831.386,05 €	3.908.289,84 €	9.739.675,89 €
+ Neue Haushaltsreste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	40,00 €	0,00 €	40,00 €
<b>Bereinigte Soll-Einnahmen</b>	<b>5.831.346,05 €</b>	<b>3.908.289,84 €</b>	<b>9.739.635,89 €</b>
<b>Ausgaben:</b>	<b>VWH</b>	<b>VMH</b>	<b>Gesamt</b>
Soll des laufenden Haushaltsjahres	5.831.346,05 €	3.908.289,84 €	9.739.635,89 €
+ Neue Haushaltsreste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
./. Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Bereinigte Soll-Ausgaben</b>	<b>5.831.346,05 €</b>	<b>3.908.289,84 €</b>	<b>9.739.635,89 €</b>
<b>Soll-Fehlbetrag/Soll-Überschuss</b>	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>Nachrichtlich:</b>	<b>01.01.2019</b>	<b>Veränderung</b>	<b>31.12.2019</b>
Schulden	2.320.048,31 €	-325.323,73 €	1.994.724,58 €
Rücklagen	1.800.763,51 €	1.962.618,36 €	3.763.381,87 €

**Abstimmung:**

J: 13 N: 0

**Entlastung der Jahresrechnung 2019**

Zur Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 wird mit den im vorhergehenden Beschluss des Gemeinderates festgestellten Ergebnis gemäß Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO Entlastung erteilt.

**Abstimmung:**

J: 13 N: 0

**Kinderhaus „Sonnenburg“ – Entscheidung über den Erlass der Gebühren für die Notbetreuung**

Aus sozialen Aspekten, sowie als Anerkennung der Tätigkeiten in den systemrelevanten Berufen, wird vorgeschlagen, dass die Gebühren für die Notbetreuung in den Monaten April und Mai 2020 erlassen werden. Ausgenommen davon sind die Kosten für das Mittagessen. Für den Monat Juni 2020 soll aufgrund der ausgeweiteten Notbetreuung die reguläre Gebühr eingezogen werden.

Der Gemeinderat beschließt, für die Monate April und Mai 2020 die Elternbeiträge (ausgenommen Kosten für das Mittagessen) zu erlassen.

**Abstimmung:**

J: 13 N: 0